Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 796
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 31. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Juni 2021)

zum Thema:
Abrechnung von Labor-Spezialdiagnostik an der Charité

und **Antwort** vom 18. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Jun. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27796
vom 31. Mai 2021
über Abrechnung von Labor-Spezialdiagnostik an der Charité

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:
Die Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Beiziehung der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) beantworten kann. Sie wurde daher um Stellungnahme gebeten.

Vorbemerkung des Abgeordneten:
Bitte sämtliche Fragen zu 1) bis 6) bezogen auf die jeweiligen Jahre 2011 bis 2020 bzw. bisher in 2021 beantworten.

1. Wie viele Fälle sind in der Charité bekannt, in Ärzte der Charité an den Erlösen aus Labor-Spezialdiagnostik beteiligt wurden, obwohl sie diese Leistungen nicht dementsprechend selbst erbracht haben?

2. Wie viele Fälle von Rechnungen an Patienten sind bekannt, in denen Ärzte an den Erlösen aus Labor-Spezialdiagnostik beteiligt wurden, obwohl sie diese Leistungen nicht dementsprechend selbst erbracht haben?

Zu 1. und 2.:
Auf die Antwort zu 4. zur Schriftlichen Anfrage Nr. 18/27723 wird Bezug genommen.

3. Abrechnen darf Labor-Spezialdiagnostik nur, mit wem ein Behandlungsvertrag zustande gekommen ist. Bei Einsendung von Labor-Spezialdiagnostik kommt immer ein zweiter Vertrag mit dem Laborarzt (konkludent) zustande, der die Leistung erbringt. Es muss nur medizinisch notwendige Diagnostik bezahlt werden, vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 14. Januar 2010 zu III ZR 173/09, auch: III ZR 188/09.

In wie vielen (Abrechnungs-)Fällen gibt die Charité an, dass ein Behandlungsvertrag für Labor-Spezialdiagnostik nicht im Labor mit dem Labor (bzw. Facharzt für Laboratoriumsmedizin) zustande gekommen ist?

Zu 3.:
Nach Auskunft der Charité erfolgt keine statistische Erfassung des örtlichen Rahmens des Vertragsabschlusses.

4. Abrechnen darf Labor-Spezialdiagnostik nur, wer sie nicht selbst beauftragt hat, der beauftragende Arzt darf Labordiagnostik also nicht selbst abrechnen. (Verbot der Zuweisung gegen Entgelt.)

Die Berufsordnung der Ärzte verbietet es den Ärztinnen und Ärzten zudem seit langem für die Zuweisung von Patientinnen und Patienten oder Untersuchungsmaterial oder für die Verordnung oder den Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder Medizinprodukten ein Entgelt oder andere Vorteile zu fordern, sich oder Dritten versprechen oder gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren. (§ 31 Musterberufsordnung, MBO, der sich in allen Berufsordnungen der Länder wiederfindet.)

In wie vielen Fällen wurden Ärzte der Charité direkt oder indirekt (z.B. über „Rabatte“, also eine Differenz zwischen dem Preis der Leistung nach GOÄ und dem tatsächlich gezahlten Preis) an den Einnahmen für Labor-Spezialdiagnostik beteiligt, obwohl sie diese selbst beauftragt haben?

5. Wie viele Patienten sind davon betroffen, dass Ärzte Labordiagnostik für sie selbst beauftragt haben und an den Einnahmen aus dieser beteiligt wurden?

Zu 4. und 5.:
Nach Auskunft der Charité gibt es keine Anhaltspunkte für die in der Frage angedeutete rechtswidrige Beteiligung an Einnahmen. Medizinische Teile der (Spezial-)Laborleistungen werden unter Nutzung der technischen Ressourcen des Labors (höchstpersönlich) von den berechtigten Ärztinnen und Ärzten erbracht, Beauftragungen mit Labor-Spezialdiagnostik werden rechtlich somit nicht vom Labor durchgeführt. Eine Beteiligung der Ärztinnen und Ärzte erfolgt dementsprechend ausschließlich an eigenen Leistungen.

Eine rechtswidrige Abrechnung wurde auch nicht im Rahmen der internen und externen Prüfung des Gesamtsachverhalts festgestellt. Dementsprechend gibt es auch keine statistische Erfassung angedeuteter rechtswidriger Abrechnungen.

6. In dem Prüfbericht von KPMG soll es heißen: "Die Wahlleistungsvereinbarungen sind nicht immer vollständig abgelegt." Trifft dies zu? Falls ja: Da Wahlleistungen nur im stationären Bereich vorkommen, scheint es in der Charité auch dort Rückzahlungsansprüche zu geben, da laut dem Urteil des Bundesgerichtshofs, BGH, Urteil vom 14. 1. 2016 – III ZR 107/15; LG München I, Wahlleistungsvereinbarungen nicht nur schriftlich erfolgen und abgelegt worden sein müssen. Sie müssen auch die Unterschrift von Patienten und Klinik tragen und wenn das nicht der Fall ist, die Zahlungen rückabgewickelt werden, was naturgemäß einen erheblichen finanziellen Schaden – aktuell für die Patienten, dann für die Charité – bedeuten würde:

In wie vielen Fällen kann die Charité Wahlleistungsvereinbarungen, die von Arzt/ und Patient unterschrieben sind, nicht vorlegen?

Zu 6.:
Es handelte sich um festgestellte Einzelfälle, die nicht statistisch erfasst werden. Grundsätzlich ergeben sich die vom Fragesteller aus dem erwähnten Urteil abgeleiteten Rückzahlungsansprüche und Rückabwicklungspflichten nicht aus einer fehlenden Archivierung eines Dokumentes.

7. Welche rechtlichen Möglichkeiten auf welcher Grundlage haben a) der Aufsichtsrat der Charité, b) der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Charité und c) die zuständigen Aufsichtsbehörden – welche sind das? – ein etwaiges systematisches, den finanziellen Interessen der Charité abträgliches Fehlverhalten auf Grundlage der zwischen der Charité und der Labor Berlin GmbH und der Labor Berlin Services GmbH geschlossenen Verträge selbst zu überprüfen?

Zu 7.:
Die rechtlichen Befugnisse des Aufsichtsrats der Charité richten sich nach § 12 Abs. 1 des Berliner Universitätsmedizingesetzes. Nach § 12 Abs. 6 Satz 1 des Berliner Universitätsmedizingesetzes i. V. m. § 89 des Berliner Hochschulgesetzes untersteht die Charité der

Staatsaufsicht durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Maßgabe der Vorgaben des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes.

Berlin, den 18. Juni 2021

In Vertretung

Steffen Krach
Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -